

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
Münzstr. 8, PF 011003

Nr. 10
8. Juli 1993

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Ergebnis des ersten Wahlgangs der Ordinierten zur XII. Landessynode.....	90
Verordnung vom 7. Mai 1993 zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1993.....	90
Vierte Verwaltungsanordnung vom 4. Mai 1993 zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen.....	91
Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung.....	91
Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von Ruhestandswohnungen	96
Musterdienstbeschreibung für die Baubeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	97
Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen	99
Personalien	100

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg
e.V.i.G. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenratspräsident Peter Müller
Verlag und Redaktion: Münzstraße 8, 19010 Schwerin, PF 011003
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM

Anschrift

G. Nr. 144.01/45

Ergebnis des ersten Wahlgangs der Ordinierten zur XII. Landessynode

Der Oberkirchenrat gibt bekannt, daß der gemäß §§ 22 und 23 der Wahlordnung durchgeführte erste Wahlgang der Ordinierten zur XII. Landessynode der folgende Ergebnis hat:

Kirchenkreis Güstrow: Propst Dr. Ulrich Müller,
Satow

Kirchenkreis Malchin: Pastor Christian Burchard,
Kirch Grubenhagen

Kirchenkreis Parchim: Pastor Klaus Labesius,
Herzfeld

Kirchenkreis Rost.-Land: Pastor Dieter Nath,
Kessin

Kirchenkreis Rost.-Stadt: Propst Henry Lohse,
Rostock

Kirchenkreis Schwerin: Pastor Martin Scriba,
Schwerin

Kirchenkreis Stargard: Pastor Eberhard Erdmann,
Fürstenberg

Kirchenkreis Wismar: Pastor Hans Bohn,
Kalkhorst

Schwerin, den 1. Juli 1993

Der Oberkirchenrat

Müller

G. Nr. 471.01/93

Verordnung vom 7. Mai 1993 zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4/5 1992, Seite 56) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

“2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen in einem kirchlichen Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.”

2. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl “300” durch die Zahl “500” ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 7. Mai 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

G.-Nr. 800.11/174-3

Vierte Verwaltungsanordnung vom 4. Mai 1993 zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen

Die Verwaltungsanordnung vom 25. Juli 1990 zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Kirchl. Amtsblatt S. 40) in der Fassung der zweiten Verwaltungsanordnung vom 20. November 1990 (Kirchl. Amtsblatt 1991 S. 78) und in der Fassung der dritten Verwaltungsanordnung vom 18. Juni 1991 (Kirchl. Amtsblatt S. 133) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

“5. Beschaffungshilfe

5.1 Zur Anschaffung eines dienstlich genutzten Fahrzeuges kann ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 5.000,-- DM gewährt werden.

5.2 Das Darlehen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag gewährt, wenn für die Beschaffung des Fahrzeuges eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Der Antrag ist mit Begründung und mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat zu richten.

Bei Begründung und Stellungnahme ist zu beachten, daß ein Darlehen nur gewährt werden darf, wenn das damit beschaffte Fahrzeug gemäß Ziffer 3.1 generell für dienst-

liche Nutzung zugelassen wird. Gelegentliche dienstliche Nutzungen (Ziffer 4) reichen nicht aus. Die Erstattung der Kilometergelder muß haushaltsplanmäßig abgedeckt sein. Die Stellungnahme soll eine Prioritätensetzung ermöglichen für den Fall, daß mehr Anträge vorliegen, als Mittel zur Verfügung stehen.

5.3 Das Darlehen ist in monatlichen Raten von mindestens 200,-- DM zu tilgen. Darüber ist eine Vereinbarung zwischen dem Empfänger und dem Oberkirchenrat abzuschließen. Die Inanspruchnahme des Darlehens verpflichtet zum Abschluß einer Kasko-Versicherung bis zur Tilgung des Darlehens.

5.4 Die zurückgezahlten Darlehen werden einem Fonds zugeführt, aus dem weitere Darlehen und Unterstützung bei außergewöhnlichen Belastungen gemäß Ziffer 3.3 gewährt werden können.”

2. Diese Verwaltungsanordnung tritt sofort in Kraft.

Der Oberkirchenrat
Müller

G. Nr. 474.00/57

Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wurden die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte im Tarifgebiet West um 3 v. H. erhöht. Nach den Bestimmungen der Siebten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 über die Regelung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung, richten sich die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte nach den jeweils im Tarifgebiet West geltenden Beträgen in Prozentsätzen (70 % bzw. 74 %). Mit dem Inkrafttreten der neuen Vergütungs- und Lohnverträge für das Tarif-

gebiet West zum 1. Januar 1993 ändern sich somit auch die bisherigen Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung. Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die neuen Tabellen bekannt.

Schwerin, den 20. April 1993

Der Oberkirchenrat
Müller

Vergütung der Angestellten vom 1. Januar 1993 bis 28. Februar 1993

Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
I		3387,35	3570,31	3753,95	3937,57	4121,19	4304,83	4488,42	4672,05	4855,66	5039,30	5222,91	5406,53	5590,13	
Ia		3121,65	3264,37	3407,02	3549,70	3692,37	3835,08	3977,80	4120,43	4263,14	4405,81	4548,53	4691,19	4828,00	
Ib		2775,19	2912,37	3049,53	3186,70	3323,86	3461,05	3598,20	3735,38	3872,56	4009,71	4146,87	4284,05	4420,89	
IIa		2459,92	2585,90	2711,94	2837,90	2963,90	3089,90	3215,87	3341,88	3467,87	3593,89	3719,88	3845,80		
IIb		2293,63	2408,47	2523,30	2638,18	2753,04	2867,89	2982,75	3097,60	3212,46	3327,33	3442,17	3492,36		
III	2186,23	2293,63	2401,32	2508,42	2615,84	2723,24	2830,66	2938,04	3045,44	3152,86	3260,29	3367,69	3469,85		
IVa	2095,03	2198,94	2302,82	2406,69	2510,59	2614,49	2718,38	2822,27	2926,18	3030,09	3133,98	3237,88	3340,33		
IVb	1915,57	1998,00	2080,39	2162,82	2245,20	2327,63	2410,04	2492,47	2574,87	2657,27	2739,72	2822,11	2833,08		
Va	1693,80	1759,09	1824,36	1894,91	1967,34	2039,80	2112,27	2184,73	2257,20	2329,65	2402,13	2474,57	2542,11		
Vb	1693,80	1759,09	1824,36	1894,91	1967,34	2039,80	2112,27	2184,73	2257,20	2329,65	2402,13	2474,57	2479,60		
Vc	1601,12	1659,96	1718,88	1780,66	1842,68	1906,87	1975,42	2044,04	2112,58	2181,16	2248,85				
VIa	1516,22	1561,72	1607,15	1652,65	1698,09	1744,92	1792,66	1840,41	1889,00	1942,00	1994,97	2047,99	2100,96	2153,98	2199,42
VIb	1516,22	1561,72	1607,15	1652,65	1698,09	1744,92	1792,66	1840,41	1889,00	1942,00	1994,97	2036,45			
VII	1404,67	1441,59	1478,54	1515,46	1552,41	1589,33	1626,24	1663,14	1700,11	1738,06	1776,85	1804,81			
VIII	1299,45	1333,21	1367,01	1400,77	1434,56	1468,33	1502,13	1535,90	1569,67	1594,77					
IXa	1256,93	1290,54	1324,10	1357,70	1391,27	1424,85	1458,40	1492,00	1525,48						
IXb	1209,83	1240,48	1271,11	1301,75	1332,39	1363,05	1393,69	1425,19	1450,24						
X	1123,40	1154,06	1184,60	1215,34	1245,99	1276,62	1307,27	1337,93	1368,54						

Allgemeine Zulage: X-IXa	108,15 DM
VIII-Vc	127,74 DM
Vb-IVa	136,25 DM
III-IIa	128,89 DM
Ib-Ia	48,33 DM

Ortszuschlagstabelle (monatlich in DM)	St. 1 ledig	St. 2 verh.	St. 3 1 Kind
Tarifklasse: Ib IIb-I	635,66	755,86	863,54
Ic III	564,93	685,13	792,81
Ic IVa-Vb	597,21	724,28	831,96
II X-Vc	562,55	683,60	791,27

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 107,68 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

	1. Kind	ab 2. Kind
X-IXb	um 7,40	um 37,00
IXa	um 7,40	um 29,60
VIII	um 7,40	um 22,20

Vergütung der Angestellten ab 1. März 1993

Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		3580,91	3774,33	3968,46	4162,57	4356,69	4550,82	4744,90	4939,02	5133,12	5327,26	5521,37	5715,48	5909,57	
Ia		3300,03	3450,90	3601,71	3752,54	3903,37	4054,23	4205,10	4355,89	4506,75	4657,58	4808,45	4959,25	5103,89	
Ib		2933,77	3078,79	3223,79	3368,79	3513,80	3658,82	3803,81	3948,83	4093,85	4238,83	4383,84	4528,85	4673,52	
IIa		2600,48	2733,66	2866,91	3000,06	3133,26	3266,46	3399,63	3532,84	3666,03	3799,25	3932,44	4065,56		
IIb		2424,70	2546,10	2667,49	2788,93	2910,35	3031,77	3153,19	3274,61	3396,03	3517,47	3638,86	3691,92		
III	2311,15	2424,70	2538,54	2651,76	2765,32	2878,85	2992,41	3105,93	3219,47	3333,02	3446,59	3560,13	3668,13		
IVa	2095,03	2198,94	2302,82	2406,69	2510,59	2614,49	2718,38	2822,27	2926,18	3030,09	3133,98	3237,88	3340,33		
IVb	1915,57	1998,00	2080,39	2162,82	2245,20	2327,63	2410,04	2492,47	2574,87	2657,27	2739,72	2822,11	2833,08		
Va	1693,80	1759,09	1824,36	1894,91	1967,34	2039,80	2112,27	2184,73	2257,20	2329,65	2402,13	2474,57	2542,11		
Vb	1693,80	1759,09	1824,36	1894,91	1967,34	2039,80	2112,27	2184,73	2257,20	2329,65	2402,13	2474,57	2479,60		
Vc	1601,12	1659,96	1718,88	1760,66	1842,68	1906,87	1975,42	2044,04	2112,58	2181,16	2248,85				
VIa	1516,22	1561,72	1607,15	1652,65	1698,09	1744,92	1792,66	1840,41	1889,00	1942,00	1994,97	2047,99	2100,96	2153,98	2199,42
VIb	1516,22	1561,72	1607,15	1652,65	1698,09	1744,92	1792,66	1840,41	1889,00	1942,00	1994,97	2036,45			
VII	1404,67	1441,59	1478,54	1515,46	1552,41	1589,33	1626,24	1663,21	1700,11	1738,06	1776,85	1804,81			
VIII	1299,45	1333,21	1367,01	1400,77	1434,56	1468,33	1502,13	1535,90	1569,67	1594,77					
IXa	1256,93	1290,54	1324,10	1357,70	1391,27	1424,85	1458,40	1492,00	1525,48						
IXb	1209,83	1240,48	1271,11	1301,75	1332,39	1363,05	1393,69	1425,19	1450,24						
X	1123,40	1154,06	1184,60	1215,34	1245,99	1276,62	1307,27	1337,93	1368,54						

Allgemeine Zulage: X-IXa	108,15 DM
VIII-Vc	127,74 DM
Vb-IVa	136,25 DM
III-IIa	136,25 DM
Ib-Ia	51,09 DM

Ortszuschlagstabelle (monatlich in DM)	St. 1 ledig	St. 2 verh.	St. 3 1 Kind
Tarifklasse: Ib IIb-I	671,98	799,05	906,73
Ic III	597,21	724,28	831,96
Ic IVa-Vb	597,21	724,28	831,96
II X-Vc	562,55	683,60	791,27

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 107,68 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

	1. Kind	ab 2. Kind
X-IXb	um 7,40	um 37,00
IXa	um 7,40	um 29,60
VIII	um 7,40	um 22,20

Vergütung der Angestellten der Kr-gruppen ab 1. Januar 1993

Verg.-Gr.	Grundvergütung in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	3167,19	3301,05	3434,91	3539,03	3643,12	3747,24	3851,35	3955,47	4059,58
Kr. XII	2927,16	3051,82	3176,46	3273,41	3370,37	3467,32	3564,26	3661,22	3758,18
Kr. XI	2715,36	2835,00	2748,65	3047,70	3140,75	3233,80	3326,85	3419,90	3512,97
Kr. X	2512,83	2623,82	2734,81	2821,13	2907,45	2993,79	3080,10	3166,43	3252,75
Kr. IX	2326,90	2429,55	2532,20	2612,05	2691,88	2771,73	2851,58	2931,41	3011,25
Kr. VIII	2154,14	2202,90	2344,36	2418,34	2492,32	2566,29	2640,26	2714,24	2788,19
Kr. VII	1996,23	2084,08	2171,93	2240,27	2308,59	2376,92	2445,24	2513,57	2581,90
Kr. VI	1853,68	1934,20	2014,71	2077,33	2139,95	2202,56	2265,18	2327,79	2390,42
Kr. Va	1766,33	1841,60	1916,86	1975,41	2033,95	2092,50	2151,04	2209,59	2268,12
Kr. V	1706,36	1777,57	1848,79	1904,17	1959,56	2014,95	2070,33	2125,72	2181,12
Kr. IV	1597,94	1661,23	1724,53	1773,77	1823,01	1872,24	1921,49	1970,71	2019,93
Kr. III	1497,36	1551,16	1604,95	1646,78	1688,63	1730,47	1772,30	1814,14	1855,97
Kr. II	1403,09	1450,24	1497,38	1534,06	1570,73	1607,41	1644,07	1680,73	1717,40
Kr. I	1316,69	1358,65	1400,61	1433,23	1465,87	1498,50	1531,13	1563,76	1596,39

Allgemeine Zulage:	Kr. I-II	108,15
	Kr. III-VI	127,74
	Kr. VII-XIII	136,25

Ortszuschlagstabelle (monatlich in DM)	St. 1 ledig	St. 2 verh.	St. 3 1 Kind
Tarifklasse: Ib Kr. XIII	671,98	799,05	906,73
Ic Kr. XII-VII	597,21	724,28	831,96
II Kr. VI-I	562,55	683,60	791,27

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 107,68 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

1. Kind	ab 2. Kind
Kr. I	um 7,40 um 37,00
Kr. II	um 7,40 um 29,60

Monatstabellenlöhne ab 1. Januar 1993

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	20	22	24	26	28	30	34	38
9	2697,57	2740,74	2784,58	2829,12	2874,40	2920,39	2967,10	3014,58
8a	2639,50	2681,72	2724,62	2768,21	2812,52	2857,51	2903,23	2949,68
8	2581,41	2622,71	2664,67	2707,30	2750,62	2794,63	2839,34	2884,78
7a	2525,83	2566,25	2607,30	2649,01	2691,39	2734,46	2778,20	2822,66
7	2470,25	2509,77	2549,91	2590,72	2632,17	2674,29	2717,07	2760,56
6a	2417,05	2455,73	2495,02	2534,94	2575,50	2616,71	2658,57	2701,12
6	2363,87	2401,69	2440,11	2479,16	2518,82	2559,13	2600,07	2641,68
5a	2312,97	2349,98	2387,58	2425,79	2464,59	2504,03	2544,08	2584,80
5	2262,07	2298,26	2335,04	2372,40	2410,36	2448,93	2488,11	2527,91
4a	2213,38	2248,79	2284,76	2321,32	2358,46	2396,19	2434,53	2473,49
4	2164,66	2199,29	2234,49	2270,24	2306,57	2343,47	2380,96	2419,05
3a	2118,07	2151,94	2186,38	2221,35	2256,90	2293,01	2329,71	2366,97
3	2071,45	2104,60	2138,27	2172,48	2207,24	2242,56	2278,44	2314,88
2a	2026,86	2059,27	2092,24	2125,69	2159,71	2194,27	2229,38	2265,04
2	1982,25	2013,95	2046,19	2078,93	2112,19	2145,99	2180,32	2215,20
1a	1939,57	1970,60	2002,14	2034,16	2066,72	2099,78	2133,38	2167,51
1	1896,89	1927,23	1958,08	1989,39	2021,22	2053,57	2086,43	2119,82

Sozialzuschlag

		incl. Erhöhungsbeträge		
		Lgr. 4	Lgr. 3a-2a	Lgr. 2-1
1 Kind	107,68	115,08	115,08	115,08
2 Kinder	215,35	244,95	252,35	259,75
3 Kinder	323,02	374,82	389,62	404,42
4 Kinder	430,70	504,70	526,90	549,10
5 Kinder	538,45	634,58	664,18	693,78
6 Kinder	646,06	764,46	801,46	838,46

Ausbildungsvergütungen ab 1. Januar 1993

im 1. Ausbildungsjahr	743,44 DM
im 2. Ausbildungsjahr	802,20 DM
im 3. Ausbildungsjahr	856,13 DM
im 4. Ausbildungsjahr	930,97 DM

Die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und/oder Verpflegung betragen ab 1. Januar 1993
a) für Unterkunft und Verpflegung 165,66 DM
b) für Unterkunft 42,53 DM, für Verpflegung 123,14 DM.

G.Nr.: 483.10/8-1

Der Oberkirchenrat hat Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von Ruhestandswohnungen beschlossen, die nachstehend bekanntgegeben werden. Anträge können auf dem Dienstwege über die Landessuperintendentur beim Oberkirchenrat gestellt werden.

Schwerin, den 12. Mai 1993

Der Oberkirchenrat

Müller

Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zur Wohnungsbeschaffung für Dienstwohnungsinhaber der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Wohnungsfürsorgetrichtlinien)

Der Oberkirchenrat erläßt folgende vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zur Wohnungsbeschaffung für Ruheständige:

1. Die Wohnungsbeschaffung für den Ruhestand ist gemäß § 37 (4) Pfarrerdienstgesetz grundsätzlich Angelegenheit des Dienstwohnungsinhabers selbst. Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Darlehen können daher nur dem Zweck dienen, die Beschaffung angemessener Wohnungen zu unterstützen.
Wird die Wohnung vor Eintritt des Ruhestandes bezugsfertig, wird die Verpflichtung zum Bewohnen der Dienstwohnung dadurch nicht aufgehoben.
2. Zur Finanzierung einer Ruhestandswohnung können von der Landeskirche auf Antrag Darlehen gewährt werden.
3. Antragsberechtigt sind Pastoren und Kirchenbeamte, die wegen Ruhestands aus Alters- oder Gesundheitsgründen die Dienstwohnung für den Nachfolger im Amt räumen müssen. Beim Ruhestand aus Altersgründen kann der Antrag frühestens 5 Jahre vor Beginn des Ruhestandes gestellt werden.
4. Der Einsatz der bereitgestellten Mittel für die Wohnungsfürsorge richtet sich nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens

nach diesen Bestimmungen besteht nicht.

6. Anträge auf Gewährung eines Darlehens nach diesen Richtlinien können gestellt werden
 - a) für Baukostenzuschüsse zur Erlangung einer Mietwohnung
 - b) zum Ankauf einer Eigentumswohnung
 - c) zur Errichtung eines Eigenheims.
7. Wohnungsfürsorgemittel werden gewährt als Darlehen bis zur Höhe von 50 % des erforderlichen Betrages, höchstens jedoch 100 000 DM.
Vor der Zahlung ist der Nachweis zu erbringen, daß alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
8. Tilgung und Verzinsung
 - a) Darlehen bis zu 10 000 DM sind mit jährlich 20 % der Auszahlungssumme zu tilgen. Sie sind zinsfrei.
 - b) Darlehen von 10 000 DM bis 50 000 DM sind mit jährlich 10 % der Auszahlungssumme zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 3,5 %.
 - c) Darlehen über 50 000 DM sind mit jährlich 7 % zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 3,5 %.
 - d) Eine kürzere Laufzeit des Darlehens ist vorzusehen, sofern dies für den Darlehensnehmer tragbar und zumutbar erscheint. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit ohne vorherige Kündigung zulässig.
9. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Die Schuldurkunde ist in diesen Fällen von beiden zu unterzeichnen.
10. Zur Sicherung der Wohnungsfürsorgedarlehen nebst Zinsen und Nebenforderungen ist der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Verlangen an dem betreffenden Grundstück eine Buchhypothek oder eine Grundschuld an bereitester Stelle zu bestellen. Die Gewährung des Darlehens kann von der Bestellung weiterer Sicherheiten abhängig gemacht werden (Abschluß einer Lebensversicherung, Bürgschaft, Sicherungsübereignung, Verpfändung, Abtretung einer Forderung, Eintragung eines Vorkaufsrechts zugunsten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)
Die Finanzierung der Gesamtkosten muß sichergestellt sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers müssen gesichert und die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Lasten für ihn auf Dauer tragbar sein. Bei der Prüfung der Tragbarkeit der Lasten können neben dem Einkommen des Darlehensnehmers auch die Einkommen der im Haushalt lebenden Familienangehörigen berücksichtigt werden.
11. Das Darlehen kann fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) festgestellt ist, daß das Darlehen nicht für den bewilligten Zweck verwendet wird,
 - b) der Darlehensnehmer oder seine Hinterbliebenen mit einer Zins- oder Tilgungsrate länger als 3 Monate ganz oder teilweise in Verzug bleiben.

12. Für die Gewährung von Darlehen nach diesen Richtlinien ist der Oberkirchenrat zuständig.

Die Bewilligung erfolgt nach der Dringlichkeit und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

13. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Mai

1993 in Kraft. Sie gelten zunächst für die Dauer von drei Jahren.

Schwerin, den 4. Mai 1993

Der Oberkirchenrat

Müller

G.Nr. 135.70/33-3

Der Oberkirchenrat hat am 18. Mai 1993 nachstehende "Musterdienstbeschreibung für die Baubeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs" zur Ausführung der Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8.01.1993, KABL. S. 9 - KBVO -, beschlossen.

Für die konkrete vom Kirchenkreisrat zu beschließende Dienstbeschreibung sind die Ziffern 1.-12. nachstehender Musterdienstbeschreibung unabdingbar. Weitere Aufgaben im Sachbereich Bauen können in die konkrete Dienstbeschreibung aufgenommen werden.

In der konkreten Dienstbeschreibung ist zu regeln, welchen Mitarbeitern der Kirchenkreisverwaltung gegenüber der Baubeauftragte als Leiter des Sachbereichs Bauen weisungsberechtigt ist. Die konkrete Dienstbeschreibung soll auch eine Regelung über die Vertretung des Baubeauftragten enthalten.

Nachstehende Musterdienstbeschreibung ersetzt die Musterdienstbeschreibung für die Baubeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. April 1987, KABL. S. 37, und wird nach 5 Jahren überprüft.

Schwerin, den 12.05.1993

Der Oberkirchenrat

Müller

Musterdienstbeschreibung für die Baubeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

1. Der Baubeauftragte arbeitet in der Kirchenkreisverwaltung im Rahmen des dortigen Geschäftsverteilungsplanes mit. Er untersteht unmittelbar der Dienstaufsicht des Landessuperintendenten und der Fachaufsicht des Oberkirchenrates.

2. Für die Kirchgemeinden innerhalb des Kirchenkreises beaufsichtigt und überwacht der Baubeauftragte den Gebäudebestand und das Baugeschehen.

Er gibt dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates bei notwendigen einstweiligen Sicherungsmaßnahmen entsprechende Empfehlungen. Bei Gefahr im Verzuge kann er selbst das erforderliche veranlassen.

Er nimmt die durch den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates vorgenommene einstweilige Abwendung von Gefahrentatbeständen entgegen und überwacht die Gefahrenbeseitigung. Der Baubeauftragte sammelt die von den Kirchgemeinden auszufüllenden Formulare über den aktuellen Gebäudezustand, wertet sie aus und leitet sie in Kopie an den Oberkirchenrat weiter.

3. Der Baubeauftragte wird beratend für die Kirchgemeinden und den Kirchenkreis mit dem Ziel tätig, den jeweiligen Bauherrn bei der Planung und Durchführung ihrer Bauvorhaben die notwendigen Unterstützungen zu gewähren und dafür zu sorgen, daß die wesentlichen Gesichtspunkte baulicher und wirtschaftlicher Art beachtet werden. Im Rahmen der durch den Bauherrn einzuleitenden Bauberatung besichtigt der Baubeauftragte den vorhandenen Gebäudebestand und vergleicht die Bauwünsche mit dem Ist-Zustand des Objektes. Er berät die Bauherrn bei fachlichen Fragen und über den ungefähr zu erwartenden Kostenaufwand.

4. Der Baubeauftragte stellt Art und Umfang der Baumaßnahmen fest und prüft, ob und in welchem Rahmen die Einberufung einer Baukonferenz vorbereitet werden muß. Der Bauwunsch ist zu protokollieren und mit Bestandsunterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitten, Ansichten, Details), der Konstruktions- und Ausführungsabsicht sowie einer Baubeschreibung zu erläutern. Dazu gehört die Angabe von Berechnungsgrundlagen, eine Kostenermittlung und ein Finanzierungsvorschlag. Die Berechnung der Folgekosten, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, ist zu erarbeiten. Er gibt sodann dem Bauherrn eine schriftliche Empfehlung.

5. Der Baubeauftragte muß im Benehmen mit dem zuständigen Architekten des Oberkirchenrates entscheiden, ob zusätzliche Bestandsaufnahmen und Untersu-

chungen durch Fachleute erforderlich sind. In der Regel kann der Baubeauftragte Bestandsaufnahmen, Planungen und deren Dokumentation bis zur Ausführungsreife für den Bauherren selbst vorbereiten, soweit es sich um Bauvorhaben im Rahmen der kleinen Bauunterhaltung handelt. Bei allen anderen Bauvorhaben muß ein Architekt, Ingenieur oder sonstiger Fachmann eingeschaltet werden. Begründete Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates.

6. Der Baubeauftragte muß entscheiden, bei welchem Bauvorhaben der Bauherr einen Architekten, Ingenieur oder sonstigen Fachmann, eventuell bereits zur Vorbereitung der Baukonferenz, einschalten muß. Die Auswahl des Architekten, Ingenieurs oder sonstigen Fachmanns trifft der Bauherr mit dem Baubeauftragten und im Benehmen mit dem Oberkirchenrat. Auf Vermittlung des Baubeauftragten sind die erarbeiteten Planungsunterlagen, auch die des Architekten im Rahmen der ihm übertragenen Leistungsphasen, der für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständige Stelle (Kirchenkreisrat oder Oberkirchenrat) zuzuleiten.

7. Der Baubeauftragte ist stimmberechtigtes Mitglied einer Baukonferenz für kirchgemeindliche Bauvorhaben und Bauvorhaben der Kirchenkreise und bereitet die Sitzungen fachlich vor. Nachdem die Beschlüsse der Baukonferenz von den Bauherren bestätigt worden sind, leitet er den jeweiligen Beschluß der Baukonferenz an die für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständige Stelle weiter. Er kann aus baufachlicher Sicht eine abweichende Stellungnahme beifügen.

8. Bei der Durchführung des Bauvorhabens unterstützt der Baubeauftragte den Bauherrn und gegebenenfalls den beauftragten Architekten bei der Auswahl geeigneter Bauunternehmer. Die Ausschreibung und Vergabe hat nach den Vergabevorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu erfolgen. Schreibt der Baubeauftragte für den Bauherrn im Rahmen der kleinen Bauunterhaltung selber aus, ist er für deren Qualität verantwortlich.

Er wirkt beratend darauf ein, daß der Bauherr mit dem jeweiligen Bewerber (Auftragnehmer) die entsprechenden Werk- und sonstigen Verträge abschließt. Der Beginn der Bauarbeiten ist der für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständigen Stelle anzuzeigen.

9. Während der Baudurchführung hat der Baubeauftragte, unbeschadet der Pflichten der beauftragten Architekten, die sach- und fachgerechte Ausführung der vergebenen Arbeiten, gegebenenfalls im Wege von Baustellenbesichtigungen, und deren Kostenkontrolle zu überprüfen. Ist ein Architekt beauftragt, übernimmt der Baubeauftragte nicht die Aufgaben eines Bauleiters, er soll jedoch von diesem während der Bauzeit Auskunft über den Kostenstand verlangen und sich Einblick in sein zu führendes Bautage- und Bauausgabenbuch verschaffen. Stellt der Baubeauftragte grobe Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst oder Bautechnik oder gegen genehmigte Planungen fest, so hat er die für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständige Stelle zu benachrichtigen. Einen vorläufigen Baustopp kann der Baubeauftragte nur auf Weisung aussprechen.

10. Der Baubeauftragte ist bei der Abnahme der Gewerke, die eventuell durch den vom Bauherrn eingesetzten Bauleiter bzw. Architekt durchgeführt wird, zugegen und erstellt, erforderlichenfalls unabhängig von diesen, ein eigenes Protokoll. Der Baubeauftragte benachrichtigt den Bauherrn und die für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständige Stelle, wenn Kostenveränderungen vom Bauleiter bzw. Architekt angezeigt oder vom Baubeauftragten erkannt werden.

11. Der Baubeauftragte sorgt für die fachliche Prüfung der Abrechnungen, unbeschadet der Vertragspflichten eines beauftragten Architekten. Auf Weisung hat er eine Schlußbegehung der Baustelle zu organisieren und die Durchführung niederschriftlich festzuhalten. Ist ein Bauvorhaben durchgeführt, hat der Baubeauftragte einen Schlußbericht zu erstellen und dem Bauherrn zuzuleiten. In den Fällen einer großen Bauunterhaltungsmaßnahme oder Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen ist dem Oberkirchenrat eine Kopie seines Schlußberichtes mit der vom Architekten zu erstellenden Dokumentation zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

12. Der Baubeauftragte berät den Kirchenkreisrat in baufachlichen Fragen und wirkt bei der Erstellung von Dringlichkeiten für Bauvorhaben im Bereich des Kirchenkreises mit.

Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

G. Nr. Neubrandenburg-St. Johannis, Prediger/317-1

Die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde St. Johannis in Neubrandenburg wird zum 1. Dezember 1993 vakant und zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 28. April 1993

Stier
Landesbischof

G. Nr. Vilz, Prediger/151

Die Pfarrstelle in Vilz wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juni 1993 (Besetzung bereits vorgesehen) bestimmt worden.

Schwerin, den 25. Mai 1993

Stier
Landesbischof

G. Nr. Hohen Viecheln, Prediger/204-1

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde in Hohen Viecheln wird zum 1. Oktober 1993 vakant und zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 28. April 1993

Stier
Landesbischof

Gr. Hohen Sprenz, Prediger/131

Die Pfarrstelle in Hohen Sprenz wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 15. Juni 1993

Stier
Landesbischof

G. Nr. Marlow, Prediger/182

Die Pfarrstelle in Marlow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 15. Juni 1993

Stier
Landesbischof

G. Nr. Laage, Prediger/163

Die Pfarrstelle in Laage wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 15. Juni 1993

Stier
Landesbischof

Personalien

Der Pastor Herbert Bremer in Roggenstorf ist mit Wirkung vom 1. Juni 1993 zum Propst der Propstei Grevesmühlen bestellt worden.

G. Nr. 123.17/9

Der Pastor Henry Lohse in Rostock ist mit Wirkung vom 1. Juni 1993 zum Propst der Propstei Rostock-Ost bestellt worden.

G. Nr. 123.14/8

Dem Pastor Olaf Pleban in Kuhlrade ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neubukow zum 1. Juni 1993 übertragen worden.

G. Nr. Neubukow, Prediger/250-3

Dem Pastor Rolf Krüger in Groß Daberkow ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neubrandenburg St. Michael zum 1. Juli 1993 übertragen worden.

G. Nr. Neubrandenburg St. Michael, Prediger/44-7

Der Pastorin Christina Finger in Ludwigslust ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Toitenwinkel zum 1. Juli 1993 übertragen worden.

G. Nr. Toitenwinkel, Prediger/297-6

Dem Pastor Martin Witte in Vilz ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lambrechtshagen zum 1. Juli 1993 übertragen worden.

G. Nr. Lambrechtshagen, Prediger/387-1

Berichtigung

Amtsblatt Nr. 10/1993, S. 90, Ergebnis des ersten Wahlgangs der Ordinierten zur XII. Landessynode:

Kirchenkreis Malchin: Pastor Dr. Christian Burchard,
Kirch Grubenhagen

Der Pfarrhelfer ohne Ordination Christoph Reeps in Neuenkirchen, ist zum 1. Mai 1993 mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neuenkirchen beauftragt worden.

G. Nr. Neuenkirchen, Prediger/392-3

Der Pastor Dieter Döring in Dobbertin ist aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung zum 1. Juni 1993 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle für allgemeine kirchliche Aufgaben für die Leitung der diakonischen Einrichtung Kloster Dobbertin beauftragt.

G. Nr. 282.00/12-37

Dem Oberkirchenratsassessor Bernd Steinhäuser ist nach Ablauf der Probezeit unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter die Aufgabe eines Referenten für die kirchliche Verwaltung im Oberkirchenrat übertragen worden.

G. Nr. Bernd Steinhäuser, PA/13

Mit Wirkung vom 1. Juni 1993 hat der Oberkirchenrat Frau Kantorin Christiane Werbs aus Warnemünde zur Landeskirchenmusikwartin berufen. Die Berufung ist für einen Zeitraum von acht Jahren erfolgt. Frau Kantorin Werbs wird gleichzeitig mit der Berufung die Bezeichnung Landeskirchenmusikdirektorin verliehen.

G. Nr. 250.00/70